

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 10. März 1858.)

9. Gesetz, die vorzunehmende Landesvermessung betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Durch die Bestimmungen des Gesetzes über die neue Regulirung der Grund-
steuern, vom 9. Mai 1857, ist die Vermessung der künftig steuerpflichtig werden-
den Immobilien nöthig geworden; zu diesem Zwecke verordnen Wir, mit ver-
fassungsmäßigem Beirath unserer getreuen Landstände was folgt:

§. 1.

Zweck der Landesvermessung.

Die Landesvermessung soll zunächst der neuen Regulirung der Grundsteuern
zur Unterlage dienen; zugleich wird aber auch durch dieselbe die Feststellung des
Besitzstandes und der Grenzen im Interesse der Grundeigenthümer bezweckt.

§. 2.

Gegenstand der Vermessung.

Gegenstand der Vermessung sind zunächst alle, nach dem Gesetz vom 9. Mai
1857 §. 2 steuerpflichtigen Liegenschaften, es ist jedoch dieselbe auch auf alle solche,